

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
per E-Mail an: V7b@sozialministerium.at

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 08.01.2019

Stellungnahme der BAWO – Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzesentwurfes und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgeben zu können.

Die BAWO – Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe ist eine österreichweit tätige Plattform von Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Wohnungslosenhilfe. Auf Basis unseres alltäglichen professionellen Kontaktes mit Menschen, die mit akuten Problemen der Existenzsicherung und Wohnversorgung kämpfen, nehmen wir zum vorgelegten Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes Stellung.

Grundsätzlich halten wir fest, dass wir die **Abkehr vom Ziel einer Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung (§ 1)**, wie es in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zur bedarfsorientierten Mindestsicherung und in den entsprechenden Landesgesetzen noch festgeschrieben war, nicht als „Meilenstein in der Weiterentwicklung des österreichischen Sozialwesens“, sondern als höchst **problematischen Systembruch** begreifen, der eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im drittreichsten Staat der Europäischen Union unwürdig ist. Wir halten es für Besorgnis erregend, dass ein Gesetz zur Grundlegung des Armenwesens nicht vorrangig und maßgeblich Armutsbekämpfung und

Armutsvermeidung als Zielorientierung aufweist, sondern für Zwecke des Migrationsmanagements und der Wirtschaftsförderung instrumentalisiert wird.

Die unserer Auffassung und Erfahrung nach notwendige Funktion der Sozialhilfe im wohlfahrtsstaatlichen System als letztes soziales Sicherungsnetz wird durch dieses Gesetz bewusst außer Kraft gesetzt. Diese Form des sozialstaatlichen Umbaus muss nicht nur in diesem konkreten Kontext und für die konkreten Bezugsgruppen kritisch gesehen werden, sondern auch gesamtgesellschaftlich. Die durch dieses Gesetz geregelte Sozialhilfe wird mittelfristig dazu führen, dass eine beträchtliche Anzahl von Personen von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Dies gefährdet markant den sozialen Frieden.

Ein funktionierender Sozialstaat stellt ein Instrumentarium zur Erhaltung und Förderung von sozialer Sicherheit, Gleichheit und Gerechtigkeit dar. **Die Bundesregierung entfernt sich mit diesem Gesetzesentwurf drastisch von dieser wesentlichen Aufgabe einer sozialstaatlichen Maßnahme mit vorhersehbaren problematischen Auswirkungen auf vielen Ebenen.**

Die BAWO möchte auf folgende Wirkungen des vorgelegten Gesetzesentwurfes im Speziellen hinweisen:

1. Erhöhung der Betroffenheit von Obdach- und Wohnungslosigkeit

Die mit wenigen Ausnahmen generelle **Reduktion der Leistungshöhen** bei konstant (und teils rasant) ansteigenden Mietpreisen **verschärft Wohnungsnot** und erhöht die Risiken für Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit allgemein bei allen Bezugsberechtigten; besonders jedoch bei Familien (§ 5 Abs 3) und denjenigen, die zusätzlichen Leistungskürzungen unterliegen (Asylberechtigte; § 5 Abs 7) oder gänzlich von diesem Gesetz ausgeschlossen sind (Subsidiär Schutzberechtigte; § 4 Abs 3). Um wirksame Hilfestellungen für Menschen in Wohnungsnot anbieten zu können, ist die Wohnungslosenhilfe auf wirksame sozialstaatliche Instrumente zur finanziellen Absicherung der in Not Geratenen angewiesen. Mangels eines effektiven sozialen Schutzes wird Wohnungsnotfallhilfe erschwert, wenn nicht verunmöglicht.

Die Gewährung einer Leistung an **das Erfordernis eines Hauptwohnsitzes** (§ 3 Abs 6) zu knüpfen **schließt de facto viele Obdachlose von einem Leistungsanspruch aus**, die weder über eine Meldeadresse, noch über eine „Obdachlosen-Hauptwohnsitzbestätigung“ (gemäß § 19a MeldeG) verfügen. Hier wäre jedenfalls ein Zusatz vorzusehen, dass in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes der tatsächliche, „gewöhnliche[...] Aufenthalt“ (vgl. Art. 9 Abs 2 der Art. 15a-Vereinbarung über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung) für den Anspruch auf und die Zuständigkeit für eine Leistungsgewährung ausreichend ist.

Die Veränderung des Aufteilungsschlüssels der Leistungen für den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf (von alt: 75%/25% zu neu: 60%/40%; § 5 Abs 5) bewirkt eine **Leistungskürzung beim Lebensunterhalt (um 15%)** und ist daher abzulehnen. Dies ist insbesondere in Regionen mit höheren Lebenshaltungskosten (also in den Städten und den westlichen Bundesländern) besonders problematisch. Die BAWO empfiehlt stattdessen eine höhere Leistung für den Wohnbedarf.

2. Förderung von Exklusion

Die **Ausschlüsse bzw. Leistungskürzungen für zugewanderte, insbesondere geflüchtete Menschen fördern eine gesellschaftliche Exklusion**: Wenn die Existenzgrundlagen nicht gesichert sind, werden Menschen zwangsläufig an Integrationsanforderungen scheitern.

Die **Verpflichtung zur dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft fördert eine langfristige Exklusion aus dem Arbeitsmarkt**: § 3 Abs 4 lässt befürchten, dass Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zukünftig verstärkt zu „nicht arbeitsmarktrelevanten“ (sprich: nicht entlohnten) Tätigkeiten herangezogen werden. Mit bedenklichen Konsequenzen, denn Tätigkeiten wie diese schaffen keine Perspektive im ersten Arbeitsmarkt, und die Betroffenen werden öffentlich als Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger stigmatisiert.

Eine **Leistungskürzung bei geringerer Arbeitsqualifizierung** (§ 5 Abs 7) bedeutet, dass dringend für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf benötigte Mittel beim Lebens- und Wohnbedarf abgezogen und für die Finanzierung von Sprachkursen aufgewendet werden.

Der **Ausschluss Straftatlassener** mit bedingter Strafnachsicht (§ 4 Abs 3) von der Sozialhilfe-Leistungsberechtigung ist gleichbedeutend mit einer Doppelbestrafung und **verhindert Resozialisierung**: Das eigentliche Ziel einer bedingten Strafnachsicht wird damit konterkariert.

3. Erhöhung von Kinderarmut sowie Vererbung von Armut

Die **Reduktion der Leistungen für Familien, insbesondere der Kinder-Richtsätze** (§ 5 Abs 4), führt direkt in die **Kinderarmut** – mit verheerenden Folgeproblemen für die betroffenen Kinder (z.B. schlechtere kindliche Entwicklungsbedingungen, Bildungs- und Ausbildungschancen, gesundheitliche Beeinträchtigungen, fehlende soziale und kulturelle Teilhabechancen etc.) und entsprechenden volkswirtschaftlichen Folgekosten. Die Aufgabe des Sozialstaates soziale Mobilität und Aufstieg möglich zu machen, nicht zuletzt auch um langfristig den sozialen Frieden zu sichern, wird durch solche Maßnahmen konterkariert; sprich: die **Vererbung von Armut** wird in Kauf genommen.

4. Verschlechterung der Gesundheitsversorgung

Das Grundgesetz sieht **keine Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung** vor, wodurch der bundesweite Zugang zu Versicherungsschutz, der über die Art. 15a-Vereinbarung B-VG über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung eingeführt worden war, erschwert wird. Das bedeutet einen **Rückschritt in der österreichischen Gesundheitsversorgung**.

5. Verhinderung eines selbstbestimmten Lebens

Den **Wohnbedarf generell als Sachleistung** (§ 3 Abs 5) vorzusehen stellt einen unnötigen und überschießenden Eingriff in die persönliche Autonomie und Selbstbestimmungsrechte

der Bezugsberechtigten dar und **entmündigt und stigmatisiert** Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger ohne sachliche Notwendigkeit.

Darüber hinaus möchte die BAWO eine Überarbeitung folgender Bestimmungen anregen:

1. Das Ziel einer **angemessenen sozialen und kulturellen Teilhabe** sollte weiterhin berücksichtigt werden. Diese Zielformulierung auszusparen würde, gemeinsam mit diversen Leistungskürzungen und Ausschlüssen, dazu führen, dass ein Teil der Bevölkerung sehenden Auges vom Rest der Gesellschaft abgekoppelt wird. Dass aber individuelle soziale und kulturelle Teilhabe nicht nur ein Gnadentat ist, damit Menschen sich wohlfühlen, sondern eine aktive Notwendigkeit darstellt, um mittel- und langfristig soziale Mobilität und sozialen Frieden für alle zu erzeugen und zu erhalten, wird dabei ausgeklammert.
2. Die **Bestimmung** des angemessenen Wohnbedarfs als „**das Maß des Notwendigen nicht überschreitenden**“ (§ 5) ist auch unter Zuhilfenahme der Erläuterungen **zu unbestimmt**. Die Formulierung der Bestimmung lässt befürchten, dass damit eine Senkung von erreichten Wohnstandards nach unten eingeleitet wird.
3. Eine Deckelung der **Leistungshöhe in Wohngemeinschaften** (§ 5 Abs 4) ist unsachlich.
4. Das im Rahmen Leistungskürzung bei geringerer Arbeitsqualifizierung (§ 5 Abs 7) **angesetzte Niveau** – Deutsch B1 bzw. Englisch C1 – scheint **willkürlich gewählt**, wenn man bedenkt, dass für eine Vermittlung ans AMS Niveau A1 ausreichend ist. Beurteilt wird zudem das erreichte Sprachniveau, und nicht das Bemühen die Sprache zu erlernen; also eine erlangte Fertigkeit, und nicht die Bereitschaft (zur Integration).
5. Die Bestimmung, dass **keine Wohnbeihilfe gleichzeitig zur Sozialhilfe** bezogen werden kann, erscheint uns **rechtlich fragwürdig**, da die Wohnbeihilfe Landessache ist. Dem Bund kommt keine Kompetenz zu, den Bezug von Wohnbeihilfe zu regeln. Gleichzeitig ist die Bestimmung auch inhaltlich fragwürdig, würde sie doch „Aufstockerinnen“ bzw. „Aufstocker“, die zu ihrem Primäreinkommen zusätzlich eine Wohnbeihilfe erhalten, zukünftig von einer Richtsatzergänzungsleistung der Sozialhilfe ausschließen.
6. **Regelungen für Sonderbedarfe zum Wohnbedarf** (Behördengarantie, Grundmöblierung, Übernahme von Mietrückständen) sollen explizit durch die Länder vorgesehen werden können, um Neuanmietungen zu erleichtern und eine effektive Delogierungsprävention zu ermöglichen. (§ 3)
7. Ebenso fehlen Hinweise auf die Gewährung von **Beratungs- und Betreuungsleistungen**, beispielsweise solche der Wohnungslosenhilfe, die unter dem Aspekt der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfen in unserem Verständnis notwendige Ergänzungen zur Gewährung materieller Leistungen darstellen. (§ 3)

Angesichts der vielfachen Bedenken ob seiner problematischen Auswirkungen ist der vorliegende Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz inhaltlich abzulehnen bzw. sehr stark zu überarbeiten. Es zerstört das über Jahrzehnte erschaffene System der sozialen Sicherung, auf dessen Basis der in den Nachkriegsjahren anwachsende gesellschaftliche Wohlstand auch den Schwächsten dieser Gesellschaft zu Gute kam. Dieses Gesetz dient nicht dazu, Armut und Ausgrenzung zu verhindern, sondern wird Armut und Ausgrenzung massiv verschärfen.

Wir fordern die politisch Verantwortlichen nachdrücklich auf, von einem Beschluss dieses Gesetzes Abstand zu nehmen. Wir appellieren eindringlich an die Bundesregierung und das österreichische Parlament, den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu beschließen, sondern von Grund auf zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Hammer, Mag.^a (Obfrau)



Christian Beiser, MSc (Obfrau-Stv)